

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und Erteilung von Wahlscheinen für die
Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl 2022 wird in der Zeit

von Montag, dem 25.04. bis Freitag, dem 29.04.2022

Montag, Dienstag, Donnerstag	8:00 bis 15:00 Uhr*
Mittwoch	8:00 bis 18:00 Uhr*
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr*

für Wahlberechtigte in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

<u>Für Stadtbezirk</u>	<u>Ort der Einsichtnahme (Dienststelle)</u>
Aachen-Mitte	FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43, Zimmer 003, 52068 Aachen
Aachen-Brand	Bezirksamt Aachen-Brand Paul-Küpper-Platz 1, 52078 Aachen
Aachen-Eilendorf	Bezirksamt Aachen-Eilendorf Heinrich-Thomas-Platz 1, 52080 Aachen
Aachen-Haaren	Bezirksamt Aachen-Haaren Germanusstr. 32-34, 52080 Aachen
Aachen-Kornelimünster/Walheim	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim Schulberg 20, 52076 Aachen
Aachen-Laurensberg	Bezirksamt Aachen-Laurensberg Rathausstr. 12, 52072 Aachen
Aachen-Richterich	Bezirksamt Aachen-Richterich Roermonder Str. 559, 52072 Aachen

*) abweichende Öffnungszeiten in den Bezirksamtern

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist (25.04.2022 bis 29.04.2022)** bei den vorgenannten Dienststellen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.04.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlgesetz versäumt hat;
2. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
3. seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens **13.05.2022, 18:00 Uhr** bei den vorgenannten Dienststellen mündlich, **jedoch nicht telefonisch**, unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos schriftlich, per E-Mail oder auf www.aachen.de/briefwahlantrag beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden. Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr **bis zum Tag vor der Wahl (14.05.2022), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 1.-3. genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte*n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein*e behinderte*r Wahlberechtigte*r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel **des eigenen** Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (Kombiwahlschein, bestehend aus Wahlschein und dem amtlichen roten Wahlbriefumschlag) und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In einigen ausgewählten Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel mit Kennzeichnung verwendet. Dies ist in den folgenden **Urnenwahlbezirken** der Fall:

Wahlkreis 1 Aachen I:

1803
2201
4808
6401

Wahlkreis 2 Aachen II:

5203
3704

Die Stimmzettel sind wie folgt gekennzeichnet:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1998 bis 2004
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1988 bis 1997
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1978 bis 1987
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1963 bis 1977
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1953 bis 1962
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 und früher

- G. weiblich, geboren 1998 bis 2004
- H. weiblich, geboren 1988 bis 1997
- I. weiblich, geboren 1978 bis 1987
- K. weiblich, geboren 1963 bis 1977
- L. weiblich, geboren 1953 bis 1962
- M. weiblich, geboren 1952 und früher

Dieses Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

Aachen, 08.04.2022

Die Oberbürgermeisterin
(Sibylle Keupen)